



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 23. März 1987

| Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 87	Verordnung über staatliches Kindergeld	43
12. 3. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliches Kindergeld	45
12. 3. 87	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	47
12. 3. 87	Bekanntmachung der Ordnung für die Verleihung des Titels „Dorf der Jugend“	48
17. 2. 87	Anordnung Nr. 71 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	49
19.2.87	Anordnung Nr. 7 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	49
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	50

Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen vom 22. April 1986 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Anspruch auf staatliches Kindergeld

(1) Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld

- bis zur Beendigung des Besuchs der zehnmaligen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule bzw. der achtklassigen Hilfsschule,
- bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen können.

(2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

Höhe des staatlichen Kindergeldes

(1) Das staatliche Kindergeld beträgt für

- | | | |
|---------------------------------|-----------|-------|
| — das 1. Kind | monatlich | 50M |
| — das 2. Kind | monatlich | 100M |
| — das 3. und jedes weitere Kind | monatlich | 150M. |

(2) Maßgebend für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist die Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder.

§ 3

Zuschuß zum Familieneinkommen

Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, erhalten die Bürger für dieses Kind einen Zuschuß zum Familieneinkommen in Höhe von 50 M monatlich, wenn

- es sich in der Berufsausbildung befindet,
- es die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besucht,
- für dieses Kind Anspruch auf Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) besteht.

Voraussetzung ist, daß zum Haushalt mindestens 2 weitere Kinder gehören, die sich in der Berufsausbildung befinden, die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule, die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse bzw. Sonderschule besuchen, studieren oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.